

Satzung der „Freunde der Martin-Niemöller-Schule Wiesbaden e. V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde der Martin-Niemöller-Schule Wiesbaden e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist im Vereinsregister unter VR 5951 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht überwiegend eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person und keine Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz glaubhaft gemachter Auslagen (z.B. Fahrtkosten).
- (3) Zweck des Vereins ist insbesondere z.B:
 - a) die Zusammenarbeit innerhalb der gesamten Schulgemeinschaft der Martin-Niemöller-Schule (im folgenden MNS genannt) zu fördern
 - b) die Verwaltung der von der Stadt Wiesbaden bzw. dem Land Hessen zur Verfügung gestellten Gelder im Rahmen der Ganztagsbetreuung an der MNS
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die sachliche, personelle und finanzielle Unterstützung der MNS, in Übereinkunft mit der Schulleitung. Hierzu zählen z.B.
 - a) Unterstützung der Schule bei schulischen Veranstaltungen
 - b) finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Schülerinnen und Schüler
 - c) Förderung der wissenschaftlichen, künstlerischen, musischen und sportlichen Erziehung der Schülerinnen und Schüler
 - d) Ergänzung der Schulausstattung
 - e) Unterstützung von Schülerinitiativen und Arbeitsprojekten
 - f) Unterstützungsmaßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Sanierung der Schulgebäude und des Schulgeländes.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Familienmitgliedschaft ist möglich.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (3) Eine Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn sich der Bewerber erkennbar gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung stellt oder sein Auftreten den Zwecken des Vereins zuwiderläuft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Beitrittserklärung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder Tod. Wurde bei Antrag eine begrenzte Mitgliedsdauer festgelegt, endet die Mitgliedschaft automatisch. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich.

Satzung der „Freunde der Martin-Niemöller-Schule Wiesbaden e. V.“

(3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit, wenn das Mitglied sich erkennbar gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung stellt oder sein Auftreten den Zwecken des Vereins zuwiderläuft. Ansonsten ist der Ausschluss nur bei wichtigem Grund zulässig. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich in Textform bekannt gemacht werden.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet.

(5) Gegen den Ausschluss oder die Streichung ist das Recht des Widerspruchs gegeben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Erschienenen abschließend über den Widerspruch.

§5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von jedem Mitglied des Vereins ist ein Jahresbeitrag zu entrichten (Mindestbeitrag, Familienbeitrag oder individueller Beitrag).

(2) Die Höhe des jeweiligen Mindestbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Fasst die Mitgliederversammlung keinen Beschluss zum Jahresbeitrag, so gilt dieser in gleicher Höhe für das folgende Kalenderjahr.

(3) Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

(4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Sind mehrere Mitglieder einer Familie (Familienmitgliedschaft) anwesend, haben sie nur eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

(3) Änderungen an den Stammdaten (z.B. Adresse, Mailadresse oder Bankverbindung) sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus

- a) der / dem 1. Vorsitzenden
- b) der / dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Finanzvorstand

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen worden sind.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener Wahl gewählt (Ausnahme § 12, (2)). Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Satzung der „Freunde der Martin-Niemöller-Schule Wiesbaden e. V.“

(4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ernennt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zur Aufnahme eines Kredites in beliebiger Höhe und zu Ausgaben von mehr als € 1.000,-- (in Worten: eintausend) ein Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit erforderlich ist. Die Zustimmung kann per Email mit Rückantwort oder schriftlich eingeholt werden.

(7) Zweckgebundene Zuwendungen von Dritten an den Verein dürfen vom Vorstand nur für die gewünschten Zwecke ausgegeben werden.

(8) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich im Auftrag und zu Gunsten des Vereins aus.

(9) Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

(10) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen zwecks Beratung Gäste einladen, die im Vorstand nicht stimmberechtigt sind. Gäste des Vorstands müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 9 Beisitzer

(1) Der Vorstand kann durch bis zu drei Beisitzer/innen ergänzt werden.

(2) Die Beisitzer/innen werden für zwei Jahre gewählt.

(3) Die Beisitzer/innen sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.

(4) Ihre Aufgaben können insbesondere die Verbindung zwischen Förderverein, Kollegium und Schulleitung sein oder Sonderaufgaben und Projekte des Vereins.

§10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

a) mindestens einmal jährlich,

b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,

c) wenn die Einberufung von 10% aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder an die letzte bekannte Mailadresse. Die Einladung zur Versammlung muss die Tagesordnung und ggf. den Gegenstand der Beschlussfassung enthalten. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der / die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Versammlungsleitung obliegt der / dem Vorsitzenden oder einem von diesem/dieser bestimmten Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte einen / eine Protokollant/in.

(4) Der Vorstand hat der nach Abs. (1) a) einzuberufenden Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und einen Finanzbericht sowie eine Vorschau vorzulegen.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) die Kenntnisnahme des Jahres- und Finanzberichts

b) die Kenntnisnahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer/innen

c) die Entlastung des Vorstands

Satzung der „Freunde der Martin-Niemöller-Schule Wiesbaden e. V.“

- d) die Wahl des Vorstands (gem. Satzung)
- e) die Wahl der Beisitzer/innen (gem. Satzung)
- f) die Wahl der Kassenprüfer/innen für die Dauer von einem Jahr
- g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Beschlussfassung zu Themen der Tagesordnung
- i) Beschlussfassung über Änderungen zur Satzung sowie zum Zweck des Vereins und die Auflösung des Vereins
- j) Beschlussfassung über Widerspruch gegen Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft

§12 Abstimmungen, Beschlussfassung, Protokoll

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Bei allen Abstimmungen wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einer/einem Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten (sofern aufgrund dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist). Stimmenthaltungen zählen nicht mit bei der Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese hat frühestens zwei Wochen und spätestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(5) Die Beschlüsse und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von dem/ der Versammlungsleiter/in und dem/ der Protokollant/in zu unterschreiben. Es wird vom Vorstand jedem Mitglied auf Anforderung zugesandt.

§13 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß Satzung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Martin-Niemöller-Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für die steuerbegünstigten Zwecke laut Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.11.2021 beschlossen.